



Richtlinie

TM 73.920-12

Technische Mitteilung

Wägungsintervalle für Luftfahrzeuge

Referenz/Aktenzeichen: TM 73.920-12

Rechtsgrundlagen:

- Art. 25, 39 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Verordnung (EG) Nr. 3922/91 (EU-OPS), OPS 1.605 (b)
- ICAO Doc 9760

Ausgabestand:

Veröffentlicht: 22.02.2010

Inkraftsetzung vorliegende Version: 22.02.2010

Vorliegende Version: 2

Verfasser / in:

Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial (STLT)

Genehmigt am / durch:

01.02.2010 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Anwendbarkeit

Die vorliegende TM ist auf sämtliche im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge anwendbar.

2. Allgemeines

Grundsätzlich richten sich die Bestimmungen über die Intervalle bezüglich periodischer Ermittlung der Leermasse sowie der dazugehörigen Schwerpunktlage eines Luftfahrzeuges nach den Vorgaben des jeweiligen Luftfahrzeugherstellers (Maintenance Manual, Wartungshandbuch etc.)

Für Luftfahrzeuge welche gewerbsmässig nach den Regeln von EU-OPS betrieben werden, bestehen gestützt auf OPS 1.605 (b) spezifische Vorschriften, welche alle vier Jahre die Neuwägung eines Luftfahrzeuges vorschreiben.

Es ist grundsätzlich Sache des Halters des Luftfahrzeuges oder der Instandhaltungsbetriebe, beziehungsweise des Instandhaltungspersonals, unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Vorgaben (periodisch oder ausserordentlich) die Neuwägung des Luftfahrzeuges zu veranlassen.

3. Obligatorische Neuwägung ungeachtet eines periodisch vorgegebenen Intervalls

Die Leermasse eines Luftfahrzeuges **muss** durch Wägung neu ermittelt werden, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die letzte Wägung vor der Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister länger als 48 Monate zurückliegt. Ausgenommen davon sind Luftfahrzeuge welche nach EU-OPS betrieben werden;
- die Neuwägung ist im Zusammenhang mit Einbauten/Umbauten im Rahmen eines "Zusätzlichen Baumusterzeugnisses" (STC) oder einer "Grossen Änderung" in den Arbeitsunterlagen vorge-schrieben.
- es wurden Umbauten und/oder Reparaturen durchgeführt, deren Einzelmassen und -Schwerpunktlagen nicht mit Sicherheit ermittelt werden können;
- die aktuellen Angaben bezüglich Leermasse und Schwerpunktlage sind unklar und/oder lassen sich aufgrund der Unterlagen nicht mehr zuverlässig ermitteln;
- die arithmetisch ermittelten Korrekturen der Leermasse seit der letzten Wägung sind kumulativ grösser als $\pm 0,5$ % der höchstzulässigen Abflugmasse;
- das Luftfahrzeug wurde vollständig oder zu mehr als der Hälfte der Oberfläche neu lackiert.

Hinweis

Wägungen unabhängig von Instandhaltungsarbeiten, Änderungen oder Reparaturen sind im Sinne von Art. 39 VLL vorbehalten.

4. Obligatorische Neuwägung nach 10 Jahren

Die Erfahrungen zeigen, dass die Angaben für Leermasse und Schwerpunktlage eines Luftfahrzeuges nicht unbeschränkt zuverlässig bleiben. Luftfahrzeuge welche nicht bereits aufgrund der in Ziff. 2 und 3 genannten Gründen einer Neuwägung unterzogen worden sind, sind spätestens nach 10 Betriebsjahren zum Zweck der Ermittlung der aktuellen Werte zu wägen.

Hinweis

Für die Durchführung von Wägungen bestehen, nebst den in den Handbüchern der Hersteller enthaltenen Angaben, noch separate technische Mitteilungen des Bundesamtes.

5. Übergangsbestimmungen

Lufffahrzeuge bei welchen die letzte Wägung länger als 10 Jahre seit der Publikation der vorliegenden TM zurückliegt, sind bis spätestens 12 Monate nach Publikation einer Neuwägung zu unterziehen. Ausgenommen davon sind Lufffahrzeuge welche nach den Regeln von EU-OPS betrieben werden.

*** ENDE ***